

# Satzung

des Vereins „Rehkitzrettung Mangfalltal e.V.“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Rehkitzrettung Mangfalltal“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Rehkitzrettung Mangfalltal e.V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist 83043 Bad Aibling, Ebersbergerstr. 62.

## § 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen.
- c) Verleih der Drohnen zum Einsatz von Thermografien und Brandbekämpfung

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

5.2 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

5.3 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

5.4 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

5.5 Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und muss bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

5.7 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung.
- b) durch Tod.
- c) durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.
- d) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen

5.8 Der Austritt ist schriftlich (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird erst zum Schluss des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen.

5.9 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.10 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden.
- b) der/dem 2. Vorsitzenden.

c) der/dem Kassenwart/in.

8.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.

8.3 Die/Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

8.5 Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vollmitglieder sind.

8.6 Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, wobei der/die Vorsitzende den Vorstand regelmäßig über seine/ihre Tätigkeiten unterrichtet.

9.2 Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab sowie die Jahresrechnung bzw. den Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

9.3 Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

9.4 Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

9.5 Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher eine – mit einfacher Mehrheit – ausgesprochene Genehmigung hierzu erteilt hat.

9.6 Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt. Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

10.2 Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10.3 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (umfasst Brief, E-Mail und Fax) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

10.4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.

10.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

10.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10.7 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen.

10.8 Jede natürliche Person, die Vollmitglied ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird zum Anfang jeder Versammlung freiwillig bestimmt.

10.10 Die Mitgliederversammlung und auch Abstimmungen können auch auf elektronischem Weg stattfinden, wenn es aus gegebenem Anlass (Erkrankung Vorstand, Pandemie, etc.) nicht anders möglich ist.

## **§ 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit**

11.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahresversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 12 Vollmacht zur Änderung der Satzung**

12.1 Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit berechtigt, die Satzung, sollte dies aus rechtlichen Belangen erforderlich sein, zu ändern / anzupassen.

## **§ 13 Auflösung**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V., Postfach 1106 in 84122 Dingolfing, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.3 Liquidatoren sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, hilfsweise die/der Kassenwart/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

13.4 Die Mitglieder erhalten weder bei Ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile.